

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna in Pirna

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	232,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	340,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1	Normalgrab	
	- Einzelstelle	400,00 €
	- Doppelstelle	800,00 €
2.1.2	Waldfriedhofsgrab	
	- Einzelstelle	440,00 €
	- Doppelstelle	880,00 €
2.1.3	Familiengrab	
	- Einzelstelle	462,00 €
	- Doppelstelle	924,00 €
	- Dreifachstelle	1386,00 €
	- Vierfachstelle	1848,00 €

2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	400,00 €
-----	------------------------------	----------

2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	
	- Einzelstelle	20,00 €
	- Doppelstelle	40,00 €
	nach 2.1.2	
	- Einzelstelle	22,00 €
	- Doppelstelle	44,00 €
	nach 2.1.3	
	- Einzelstelle	23,10 €
	- Doppelstelle	46,20 €
	- Dreifachstelle	69,30 €
	- Vierfachstelle	92,40 €
	nach 2.2	20,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	nach Aufwand
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	250,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Umbettung auf demselben Friedhof	nach Aufwand
2.	Urnenausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	nach Aufwand
3.	Urneneinbettung nach Überführung von einem anderen Friedhof	250,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 24,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Aufbahrungshalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier	145,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Abschiednahme mit 10 min Musik	54,00 €
3.	Benutzung der Aufbahrungshalle	55,00 €
4.	Benutzung der Aufbahrungshalle zum Treff vor einer stillen Urnenbeisetzung	30,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber (UGA) und vom Friedhof gepflegten Wahl- bzw. Reihengräbern (pflegeleicht gestaltete Gräber)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bepflanzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabmal, Pflege für 20 Jahre und Beräumung.

1.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	2598,00 €
2.	pflegeleicht gestaltetes Urnenreihengrab	2725,00 €
3.	pflegeleicht gestaltetes Urnenwahlgrab	
	- Erstbelegung	2785,00 €
	- Nachlösung pro Jahr	102,55 €
	- Zweitbelegung einschließlich Nachtrag auf Grabmal	382,00 €
4.	pflegeleicht gestaltetes Sargreihengrab	4439,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	26,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	21,00 €
3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,67 €
4.	Umschreibung von Nutzungsrechten	7,67 €
5.	Mahngebühren	5,00 €
6.	Anschrifteneinholung	7,67 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Pirna, dem Pirnaer Anzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 6. Juni 2011 mit ihrem Nachtrag vom 8.11.2015 außer Kraft.

Pirna, den 11.04.2017

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes Dresden

Dresden, den 11.05.2017

Veröffentlicht im Pirnaer Anzeiger am 07.06.2017